

2. Eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine Rechtsanwaltsgebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, stellt eine Beschränkung des in Artikel 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs dar. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.
ABl. C 179 vom 10.7.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Dezember 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona [Spanien]) — Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)/Rafael Hoteles SL

(Rechtssache C-306/05) (¹)

(Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Richtlinie 2001/29/EG — Artikel 3 — Begriff der öffentlichen Wiedergabe — Werke, die über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte wiedergegeben werden)

(2006/C 331/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)

Beklagte: Rafael Hoteles SL

Gegenstand

Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ (Art. 3 der Richtlinie) — Begriff des „rein häuslichen Bereichs“ — Werke, die über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte verbreitet werden

Tenor

1. Zwar stellt die bloße Bereitstellung von Empfangsgeräten als solche keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Har-

monisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dar, aber die Verbreitung eines Signals mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, stellt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie dar; dies gilt unabhängig davon, mit welcher Technik das Signal übertragen wird.

2. Der private Charakter von Hotelzimmern steht dem nicht entgegen, dass es sich bei der dort erfolgten Wiedergabe eines Werkes mittels eines Fernsehapparats um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29 handelt.

(¹) ABl. C 257 vom 15.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Dezember 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales] Chancery Division [Vereinigtes Königreich]) — Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation/Commissioners of Inland Revenue

(Rechtssache C-374/04) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Dividendenausschüttung — Steuergutschrift — Unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Anteilseigner — Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen)

(2006/C 331/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation

Beklagte: Commissioners of Inland Revenue

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich) — Auslegung der Art. 43 EG und 56 EG — Nationale Rechtsvorschriften über die Besteuerung des Einkommens von Gesellschaften — Körperschaftsteuer-Vorauszahlung („advance corporation tax“) für Dividendenzahlungen durch eine Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft — Steuergutschrift („tax credit“) zur Berücksichtigung einer Steuervorauszahlung — Beschränkung der Steuergutschrift auf Gebietsansässige und auf Personen mit (Wohn-)sitz in bestimmten anderen Mitgliedstaaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen mit entsprechender Klausel besteht — Haftung eines Mitgliedstaats für einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht — Form der Ersatzleistung